

# „Abenteuer“ Habilitation

## Wie Rankings Wissenschaftskarrieren beeinflussen

| GERRIT HELLMUTH STUMPF | Rankings sind aus Wissenschaft und Universität kaum noch wegzudenken. Sie haben mittlerweile auch Eingang in Habilitationsvereinbarungen gefunden. Eine kritische Analyse.

**D**ie Habilitation, mit der die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in der ganzen Breite eines Fachs nachgewiesen werden soll, gilt schon seit längerer Zeit als unsicherer Karrierepfad auf dem Weg zur Professur. Zum regelrechten „Abenteuer“ ist sie in einigen Disziplinen aber geworden, als in die Habilitationsvereinbarungen neben Vorgaben zum Lehrdeputat und den einzuwerbenden Drittmitteln auch rankingbasierte Veröffentlichungsziele aufgenommen wurden. Um zu verstehen, warum dies die Habilitation zu einem echten „Abenteuer“ macht, muss man wissen, dass in bestimmten Fachdisziplinen die Fachzeitschriften gerankt werden. Dem amerikanischen Notensystem folgend, werden diese beginnend von E bis A+ für besonders herausragende Fachzeitschriften gerankt. In den Habilitationsvereinbarungen wird festgelegt, wie viele Punkte der Habilitand für einen publizierten Beitrag erhält: So bringt beispielsweise eine Veröffentlichung als Alleinautor in einem A+ Journal acht Punkte, in einem A-Journal sechs, in einem B-Journal vier und in einem C Journal einen Punkt. Die Veröffentli-

chung von Monografien, Herausgeberwerken oder aber in Fachzeitschriften, die nur mit D, E oder aber überhaupt nicht gerankt sind, mögen ein Zeichen des Engagements des Habilitanden sein; als Habilitationsleistung werden sie oftmals nicht anerkannt. Wer nach diesen Vorgaben 10 Punkte erreicht hat, wird habilitiert. Eine nach diesem Muster erfolgende Habilitation ist damit, wie die beiden Wirtschaftswissenschaftler Margit Osterloh und Bruno Frey treffend feststellen, „weitgehend Formsache“.

»Erforscht wird nur, was sich gut und hochwertig veröffentlichen lässt.«

Nach „Abenteuer“ klingt das aber immer noch nicht; eher nach einem Beleg für deutsche Gründlichkeit, scheint es doch so, als würde die Habilitation durch derartige Vereinbarungen so planbar wie das Abitur: Wer die erforderliche Punktzahl erreicht, erhält den Abschluss. Ganz so einfach ist es jedoch nicht; wie in jedem Vertrag, so steckt auch hier der Teufel im Detail. Zunächst gibt es oftmals nicht für jedes Forschungsthema, das den Habilitanden interessiert, auch eine gerankte Fachzeitschrift. Wer zu derartigen The-

men forscht, kann mit seinen Abhandlungen zwar (später) den Nobel- oder Leibniz-Preis gewinnen, habilitiert wird er damit jedoch nicht. Es darf eigentlich niemanden überraschen, dass Habilitanden bestimmter Fachdisziplinen vor diesem Hintergrund bei der Festlegung ihres Forschungsprofils nicht vom Forschungsdrang, sondern von strategischen Erwägungen geleitet werden: Erforscht wird nur, was sich gut und hochwertig veröffentlichen lässt. Hierzu verschafft man sich zunächst einen Überblick darüber, für welche Themenbereiche es die meisten A und B gerankten Fachzeitschriften gibt, um so im Falle einer Ablehnung den Beitrag ohne Punktverlust bei einer anderen, gleichwertigen Zeitschrift einreichen zu können, die sich für das behandelte Thema interessiert. Wer hingegen in diesem kompetitiven Umfeld, wo es en vogue ist, so jung wie möglich habilitiert und berufen zu werden, auf Nischenthemen setzt, muss schon sehr „abenteuerlustig“ sein; kann er seinen Beitrag nämlich nicht unterbringen, hat er – gemessen an den Vorgaben seiner Zielvereinbarung – ein oder zwei Jahre „umsonst“ geforscht.

Mut zur Habilitation bedarf es angesichts derartiger Zielvereinbarungen aber auch aus einem anderen Grund: Wer in den hoch gerankten Zeitschriften veröffentlichen möchte, muss sich regelmäßig einem zeitintensiven und nicht planbaren Begutachtungsprozess unterziehen, dem so genannten „Double Blind Review“. Hierzu sendet man das Manuskript zunächst an den Herausgeber der Fachzeitschrift. Dieser leitet den Beitrag in anonymisierter Form in der Regel an mindestens zwei Wissenschaftler weiter, von denen er glaubt, dass sie die fachliche Kompetenz haben, um als Gutachter über die



### AUTOR

Dr. Gerrit Hellmuth Stumpf, LL.M., EMBA, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht (Prof. Dr. Christian Hillgruber) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, wo er sich u.a. mit rechtsrechtlichen Themen befasst.

Qualität des Beitrags zu entscheiden. Sofern die Gutachter den Beitrag nicht bereits a limine ablehnen, geben sie in ihrem Gutachten, das ebenfalls anonymisiert ist, Hinweise, die vom Einreicher des Manuskripts umgesetzt oder adressiert werden müssen, bevor er dieses in der überarbeiteten Version erneut beim Herausgeber der Zeitschrift einreichen darf. Von dort aus wird das Manuskript erneut an die Gutachter gesandt, die nun den nach ihren Vorgaben überarbeiteten Beitrag noch einmal begutachten.

Für diesen Begutachtungsprozess gibt es keinerlei Grenzen: weder in zeitlicher Hinsicht noch in Bezug auf die Runden, die der Beitrag vor einer endgültigen Entscheidung absolvieren muss. Und genau hier wird die Habilitation dann erneut zum Abenteuer. Der Habilitand hat es nicht in der Hand, wie lange sich die Gutachter mit der Begutachtung Zeit lassen; drei bis sechs Monate für eine Runde gelten in der Community als Standard. Es sind aber auch Fälle bekannt, in denen die Autoren über ein Jahr auf eine Entscheidung gewartet haben, ob ihr Beitrag in die nächste Runde kommt. Hat man sie erreicht, folgt der anfänglichen Freude darüber bald Ernüchterung, weil unklar ist, wie viele Runden das Manuskript nun noch durchlaufen muss. Selbst dann, wenn der Autor den Beitrag nach einem monate- oder mitunter jahrelangen Begutachtungsprozess mit dem Hinweis „Minor Revisions“ zurückerhält, was in der Community bereits als Auszeichnung verstanden und - bei Bewerbungen um einen Lehrstuhl - in den Publikations-

listen mancher Wissenschaftler ausdrücklich aufgeführt wird, kann er auf den sprichwörtlich letzten Metern doch noch abgelehnt werden. Es kann sogar passieren, dass einer oder mehrere Gutachter im laufenden Verfahren ausgetauscht werden. Der Autor sieht sich dann plötzlich mit neuen Änderungswünschen konfrontiert, die auch diametral zu den bisherigen Überarbeitungen stehen können.

Mehr noch als unter dem traditionellen Habilitationsverfahren, das sich nicht selten über ein halbes Jahr hinweg zieht, ist der Habilitand damit über einen deutlich (sic!) längeren Zeitraum der Willkür von Gutachtern ausgeliefert, die im Schatten der Anonymität

### »Chancen auf einen Ruf hat ohnehin nur, wer ›hochwertig‹ publiziert, so die hinter vorgehaltener Hand gelieferte Begründung.«

operieren und daher nicht greifbar sind. Weshalb das ein Plus an Planungssicherheit bringen soll, dürfte ein Rätsel jener Fachbereiche bleiben, die offenbar nicht mehr bereit sind, die Habilitationsleistungen ihres Nachwuchses selbst zu bewerten. Man scheint sich mancherorts lieber auf die Einschätzungen unbekannter Dritter und das Rankingssystem zu verlassen; „Chancen auf einen Ruf hat ohnehin nur, wer ‚hochwertig‘ publiziert“, so die oftmals hinter vorgehaltener Hand gelieferte Begründung.

Abenteuerlich wird es auch, wenn bei der Neuaufgabe eines Rankings Zeitschriften ihre Position verändern. Sofern die Habilitationsvereinbarung für diesen Fall keine ausdrücklichen Rege-

lungen vorsieht, kann dies für den Habilitanden weitreichende Folgen haben: Wird beispielsweise aus einem C- plötzlich ein B-Journal oder aus einem B- ein A-Journal, bedeutet dies für denjenigen, der - bei den hier unterstellten Punktwerten - innerhalb von drei Jahren drei C- und eine B-Publikation, mithin also sechs Punkte erreicht hat, dass er quasi über Nacht die Habilitationsvoraussetzungen erfüllt. Durch die Hochstufung der Fachzeitschriften verfügt er nun nämlich auf einen Schlag über 14 Punkte, womit er die vom Fachmentorat aufgestellten Mindestanforderungen deutlich übertrifft. Weit weniger glücklich dürfte hingegen derjenige sein, der in Fachzeitschriften publiziert hat, die heruntergestuft wurden. Wer hier zuvor mit drei C- und einer B-Publikation sechs Punkte erreicht hat, verfügt plötzlich - bei Einreichung seiner Habilitation - nur noch

über einen Punkt. In beiden Fällen hat sich die wissenschaftliche Befähigung des Habilitanden jedoch nicht verändert. Ebenso wenig wie der eine nach dreijähriger Habilitationsphase ein Überflieger ist, ist der andere ein unterdurchschnittlicher Wissenschaftler.

All das zeigt, dass dann, wenn die wissenschaftliche Leistung eines Habilitanden nicht mehr über den konkreten Inhalt, sondern ausschließlich über die Verpackung - nämlich darüber, in welcher Zeitschrift der von ihm verfasste Aufsatz publiziert wurde - gemessen wird, der Befähigungsnachweis Habilitation für alle Beteiligten zum sprichwörtlichen „Abenteuer“ wird.

Anzeige

> NEU

WIM'O

WISSENSCHAFTSMANAGEMENT-  
ONLINE.DE